

**Revisionsvorlage Gemeindeversammlung 5.10.2012,  
Änderung Art. 7 Abs. 1**

## **Bestattungs- und Friedhofordnung**

erlassen von der Gemeindeversammlung am 24. Oktober 2002

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1*

*Gesetzl.  
Grundlagen u.  
Aufsicht*

Das Bestattungswesen wird nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden sowie der Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes besorgt.

*Art. 2*

*Aufgaben*

In die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen insbesondere:

- die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen;
- die Bereitstellung von Friedhöfen und die Anordnungen für deren Unterhalt und Benützung;
- die Freigabe der Mittel für das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- die Wahl des Friedhof- und Bestattungspersonals;
- die Genehmigung des Friedhofplanes;
- die Beschlussfassung über die Aufhebung von Gräbern;
- die Erteilung von Bewilligungen für Grabmäler und die Ausübung der Aufsicht über deren Erstellung;
- die Erteilung von Bewilligungen für Urnengräber Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab (Art. 6 Abs. 3).

In die Kompetenz der Gemeindeverwaltung fallen:

- die Entgegennahme der Bestattungsanzeigen;
- die administrativen Anordnungen zur Durchführung von Bestattungen;
- die Führung des Friedhofregisters und des Friedhofplanes;
- die Organisation der Bestattungen;
- die Bereitstellung der Gräber.

### II. Bestattungswesen

*Art. 3*

*Anzeigen der  
Todesfälle*

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde Sils i.E./Segl ist der Gemeindeverwaltung Sils i.E./Segl unverzüglich zu melden.

*Art. 4*

*Bestattungszeiten*

Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

## Art. 5

Es werden nur Säрге und Urnen aus nicht imprägniertem Tannenholz oder schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien zugelassen.

*Sarg- und  
Urnenmaterial*

Für Bestattungen von Urnen im Gemeinschaftsgrab sind ausschliesslich von der Gemeinde zu beziehende, spezielle Urnen zu verwenden. Die Asche kann auch ohne Urne direkt in die Erde gegeben werden.

## Art. 6

Anspruch auf Erdbestattung oder Bestattung in einem Urnengrab in der Gemeinde haben:

*Recht zur  
Bestattung*

- a) Gemeindegewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz;
- b) langjährige Gemeindegewohner, welche in Sils bis zum Zeitpunkt, da sie im Alter aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters- oder Pflegeheim ausserhalb von Sils eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Anspruch auf Beisetzung im Gemeinschaftsgrab in der Gemeinde haben im Weiteren auf Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen.

Mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes, auf die kein Anspruch besteht, können zudem im Gemeinschaftsgrab auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche besonders enge Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten, beigesetzt werden.

## Art. 7

Die Beerdigung von Gemeindegewohnern im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ist unentgeltlich. Die unentgeltliche Beerdigung umfasst ein Grab (Erdbestattung, Urnengrab od. Urnennische Fex) oder einen Platz im Gemeinschaftsgrab und das Öffnen und Schliessen der Ruhestätte **sowie den Transport mit der Leichenkutsche vom Wohnhaus zum Friedhof.**

*Kosten*

Bei einer Feuerbestattung von Gemeindegewohnern im Sinne von Art. 6 Abs. 1 übernimmt die Gemeinde zudem die Kosten für die Kremation im Kanton sowie für den Transport innerhalb des Kantonsgebiets zum Krematorium und zurück.

Für die Beisetzung in den übrigen Fällen (Auswärtige nach Art. 6 Abs. 2 und 3) erhebt der Gemeindevorstand von den Hinterbliebenen eine einmalige Bestattungs- und Grabgebühr zwischen Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.--.

## Art. 8

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Kirchgemeinden und der Angehörigen.

*Abdankung*

## III. Friedhofordnung

## Art. 9

Es werden unterschieden:

1. Gräber für Erdbestattung
2. Urnengräber (Baselgia und Fex) und Urnennischen (Fex);
3. Gemeinschaftsgrab

*Grabtypen*

## Art. 10

Für die Aufbewahrung von Urnen werden im Friedhof Fex Urnennischen bereitgestellt. Die Abdeckplatte wird zur Verfügung gestellt, die Beschriftung ist jedoch Sache der Angehörigen.

*Urnennischen*

## Art. 11

Das Gemeinschaftsgrab ist ein Urnengrab. Es wird von der Gemeinde gestaltet und unterhalten. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich. Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der Bestatteten werden einheitlich auf einer Metallplatte aufgeführt, wobei auf Wunsch auch eine namenlose Beisetzung möglich. Die Kosten für die Beschriftung sind von den Angehörigen zu tragen. Für die Bestattung ist Art. 5 Abs. 2 zu beachten.

*Gemeinschaftsgrab*

## Art. 12

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan. Die Belegung der Gräber (Erdbestattung und Urnen) findet in fortlaufender Reihenfolge statt. Über Änderungen im Friedhofplan entscheidet der Gemeindevorstand.

*Anordnung der Gräber*

Über den Standort der Kindergräber (unter 10 Jahren) entscheidet der Gemeindevorstand zusammen mit den Angehörigen.

In den ab Inkrafttreten dieser Ordnung neu erstellten Grabreihen sollen die Gräber nicht eingefasst werden.

## Art. 13

Gräber Erdbestatteter für Erwachsene sollen eine Tiefe von 1.50 m, Gräber für Kinder unter 10 Jahren eine solche von 1.20 m und Urnengräber eine Tiefe von 60 cm haben.

*Abmessungen der Gräber*

Die Grabfelder samt ihrer Bepflanzung dürfen bei Erdbestatteten ein Maximalmass von 160 cm in der Länge und 60 cm in der Breite nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 40 cm. Falls ein separater Standort für Kindergräber gewählt wird, gilt ein Maximalmass von 110 cm Länge und 50 cm Breite.

Urnengräber dürfen maximal 60 cm in der Länge und 50 cm in der Breite sein. Der Abstand zwischen den Urnengräbern beträgt 30 cm.

## Art. 14

In einem Urnengrab dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Es gilt die Grabruhe der ersten Bestattung.

*Belegung der Gräber*

Pro Grab darf nur eine Erdbestattung stattfinden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde. Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung der Urnen feuerbestatteter Angehöriger verwendet werden, wobei nach Möglichkeit von der Gemeinde zu beziehende, spezielle Urnen zu verwenden sind. Es gilt die Grabruhe der ersten Bestattung.

## Art. 15

Zur Aufstellung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die Grabmäler müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Als Materialien sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Die max. Höhe des Grabmals beträgt 85 cm, die max. Breite 50 cm.

*Grabmäler*

Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann es mit einer Schriftplatte ergänzt werden.

## Art. 16

Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden.

*Zeitpunkt der Aufstellung von Grabmälern*

## Art. 17

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler und Gräber ihrer verstorbenen Angehörigen in ordnungsgemäsem und schicklichem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber zu sorgen (hiervon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab, das durch die Gemeinde unterhalten wird).

*Grab- und  
Grabmäler-  
unterhalt,  
Bepflanzung*

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und die Umgebung beeinträchtigen oder die festgelegten Abmessungen der Grabfelder überschreiten, sind durch die Hinterbliebenen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Nehmen die Hinterbliebenen ihre Verpflichtungen zum Unterhalt nicht wahr, nimmt die Gemeinde auf erfolgte Mahnung hin, den nötigen Unterhalt an deren Stelle vor. Sie kann dabei die Bepflanzung des Grabes aufheben und das Grabfeld als einfache Grasfläche herrichten. Die verwandten Hinterbliebenen bis zum zweiten Grad und der überlebende Ehegatte des Verstorbenen werden für die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde unter solidarischer Haftung ersatzpflichtig.

## Art. 18

Die Grabruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Die Regelung der Grabruhe nach Art. 14 für Gräber mit mehreren Bestatteten bleibt vorbehalten.

*Ruhezeit der  
Gräber und  
Urnnischen*

## Art. 19

Die Aufhebung von Gräbern und Urnnischen, deren Grabruhe abgelaufen ist, wird öffentlich publiziert.

*Aufhebung von  
Grabstätten*

Grabsteine oder andere Grabmäler werden bei Aufhebung von Gräbern den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Sofern diese nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht über die Grabmäler verfügen, erfolgt die Wegschaffung von Amtes wegen.

## Art. 20

Für Exhumierungen gelten die jeweils gültigen kantonalen Bestimmungen. Ausgenommen ist die Versetzung und die Wegnahme von Urnen, für deren Bewilligung der Gemeindevorstand zuständig ist.

*Exhumierungen*

## Art. 21

Verboten ist die Beschädigung oder Verunreinigung des Friedhofs und der Grabstätten, das Pflücken von Pflanzen, das Picknicken, lautes oder sonstwie störendes Benehmen und das Mitführen von freilaufenden Tieren.

*Verbote*

## IV. Schlussbestimmungen

## Art. 22

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

*Haftung*

## Art. 23

Widerhandlungen gegen diese Ordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 2'000.--, in schweren Fällen bis Fr. 5'000.--, geahndet.

*Strafbestimmungen*

## Art. 24

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung ersetzt diejenige vom 15.5.1933. Sie tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

*Inkrafttreten*

Durch die Gemeindeversammlung erlassen am 24.10.2002

Der Gemeindepräsident:

*Dr. Attilio Bivetti*

Der Gemeindegeschreiber:

*Marc Römer*

